



Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU)

LAND: United States

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3 Zuständige oberste Behörde			
			I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6			
	I.7 ISO-Code		I.8 Herkunfts- region Code		I.9 Bestimmungsland ISO- Code	
	I.11 Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12	
	I.13 Verladeort Anschrift		I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17			
	I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code)	
				I.20 Menge		
I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24		
I.25 Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
I.26			I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28 Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs Art Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht (wissenschaftliche Bezeichnung)						



LAND: United States

POU (Geflügelfleisch)

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung		
II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung				
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch ⁽¹⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:				
	a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;				
	b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;				
	c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;				
	d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;				
	e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;				
	f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.				
	⁽²⁾ [(g) es entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]				
II.2	Tiergesundheitsbescheinigung				
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:				
II.2.1	Es stammt aus:				
	⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁶⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code]				
	⁽⁴⁾⁽⁵⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) ..,]				
	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der Newcastle-Krankheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;				
II.2.2	es wurde von Geflügel gewonnen, das				
	⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;]				
	⁽⁴⁾ <i>oder</i> [nach einem den Anforderungen von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechenden Impfplan gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit				
					
	 (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)				
	 im Alter von Wochen;]				
II.2.3	es wurde von Geflügel gewonnen, das in:				
	⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁹⁾ <i>entweder</i> [dem/den Gebiet(en) mit dem Code]				
	⁽⁴⁾⁽⁵⁾⁽⁹⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) ..,]				
	⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [seit dem Schlupf gehalten wurde oder das als Geflügel, ausgenommen Laufvögel, (Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen) aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführt ist/sind, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;]				
	⁽⁴⁾ <i>oder</i> [seit dem Schlupf gehalten wurde oder das als Geflügel, ausgenommen Laufvögel, (Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen) aus einem Mitgliedstaat bzw. aus mehreren Mitgliedstaaten eingeführt wurde.]				
II.2.4	es wurde von Geflügel aus Betrieben gewonnen,				
	a) die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegen;				
	b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza				

(Signature of Official Veterinarian)



LAND: United States

POU (Geflügelfleisch)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;			
II.2.5	<p>es wurde von Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>⁽⁷⁾(a) Es wurde am ... (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom ... (TT.MM.JJJJ) bis zum ... (TT.MM.JJJJ) geschlachtet;</p> <p>b) es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;</p> <p>c) es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;</p>		
II.2.6	<p>a) es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war,</p> <p>b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;</p>		
⁽⁸⁾II.2.7	<p>es stammt von Schlachtgeflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es wurde nicht mit Impfstoffen geimpft, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;</p> <p>b) es wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;</p> <p>c) es ist in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.</p>		
⁽¹⁰⁾II.2.8	<p>es stammt von Schlachtgeflügelbeständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.</p>		
II.3	<p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.</p>		
Erläuterungen			
Teil I:			
<ul style="list-style-type: none"> - Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. - Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. - Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. - Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 02.07, 02.08 oder 05.04. 			
Teil II:			
<p>(1) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Auch das Fleisch von sogenanntem „Zuchtfederwild“ fällt unter diese Definition.</p> <p>(2) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>(3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.</p> <p>(4) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(5) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</p>			



LAND: United States

POU (Geflügelfleisch)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(6) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Geflügelfleisch (POU) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</p> <p>(7) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem die Europäische Union die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.</p> <p>(8) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VI“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</p> <p>(9) Stammt das Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, wie Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen entweder aus einem Mitgliedstaat bzw. aus mehreren Mitgliedstaaten oder aus einem Drittland bzw. aus Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten, des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.</p> <p>(10) Diese Garantie ist nur erforderlich für Geflügelfleisch aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		